

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Mignon Schwenke, Fraktion DIE LINKE**

**Baumfällungen entlang von Bundes- und Landesstraßen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Alleebaumfällungen und -pflanzungen in Zuständigkeit des Landes.

1. An welchen Bundes- und Landesstraßen wurden 2019 Bäume gefällt oder Bäume aus Alleen entnommen (bitte tabellarisch nach Straße und jeweiliger Anzahl darstellen)?
2. An welchen Bundes- und Landesstraßen wurden 2019 Bäume nachgepflanzt (bitte tabellarisch nach Straße und jeweiliger Anzahl darstellen)?
3. Gab es für die in 2019 gefällten Bäume an anderer Stelle Ersatzpflanzungen (bitte tabellarisch nach Ort und Anzahl der Nachpflanzungen darstellen)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß Nummer 5.1 des Erlasses zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass - AlErl M-V) werden seit 2016 turnusmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres statistische Angaben zu Fällungen und Pflanzungen von Alleebäumen an Bundes- und Landesstraßen im Vorjahr von der Straßenbauverwaltung des Landes erfasst und aufbereitet. Die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten für das Jahr 2019 liegen deshalb erst am Ende des 1. Quartals 2020 vor.

4. In welchem Zeitraum sind Fällungen von Alleebäumen mit Nachpflanzungen auszugleichen?

Grundsätzlich werden zwei Kategorien von Fällungen von Alleebäumen nach Nummer 4 des Alleenerlasses unterschieden:

1. Fällungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beziehungsweise baubedingte Fällungen
2. Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beziehungsweise zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Im ersten Fall handelt es sich um Fällungen, die in der Regel als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten sind und nach den Bestimmungen der §§ 14 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die angemessene Frist wird bauvorhabenspezifisch durch die zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Für gewöhnlich erfolgt der Ausgleich beziehungsweise der Ersatz für straßenbauvorhabenbedingte Fällungen im Rahmen der bei Straßenbauvorhaben ohnehin durchzuführenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, deren Fertigstellung aus bautechnologischen Gründen der straßenbautechnischen Maßnahme zeitlich folgt. Da die baubedingten Fällungen in der Regel zu Beginn einer Straßenbaumaßnahme erfolgen müssen, steht der Zeitraum von der Fällung bis zur Durchführung der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzpflanzung in Abhängigkeit zur Dauer der Bauzeit der straßenbautechnischen Maßnahme.

Im zweiten Fall regelt Nummer 5.1 AlErl M-V den Ersatzanspruch. Danach ist eine jährliche Bilanzierung von Fällungen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und von im gleichen Jahr durchgeführten Neupflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzustellen (ohne Berücksichtigung der Pflanzungen zur Kompensation von Fällungen nach 1.). Eine dabei auftretende Negativbilanz ist von der Straßenbauverwaltung durch Einzahlung in den Alleenfonds (400 Euro je defizitärem Baum) auszugleichen.

5. Wie viele Alleebäume wurden vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 gefällt?  
Wie viele wurden nachgepflanzt?  
(Bitte tabellarisch nach Landkreis, Straße, Anzahl der Fällungen, Anzahl der Nachpflanzungen darstellen.)

Die nachfolgenden Angaben für das Jahr 2015 beziehen sich auf Fällungen und Pflanzungen von Alleebäumen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung des Landes. Eine landkreisspezifische Auswertung der Baumfällungen liegt für das Jahr 2015 nicht vor.

Landkreise und kreisfreie Städte	Fällungen 2015			Pflanzungen 2015		
	an Bundesstraßen [Stück]	an Landesstraßen [Stück]	an kommunalen Straßen [Stück]	an Bundesstraßen [Stück]	an Landesstraßen [Stück]	an kommunalen Straßen [Stück]
Mecklenburgische Seenplatte				232	31	-
Vorpommern-Greifswald				198	172	-
Nordwestmecklenburg				100	163	27
Ludwigslust-Parchim				-	-	-
Landeshauptstadt Schwerin				-	-	-
Vorpommern-Rügen				-	17	-
Rostock				157	42	45
Hanse- und Universitätsstadt Rostock				-	-	-
gesamt	1.241	2.441	0	687	425	72

Die nachfolgenden Angaben für die Jahre 2016 bis 2018 beziehen sich auf die Fällungen und Pflanzungen von Alleebäumen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen durch die Straßenbauverwaltung des Landes.

Landkreise und kreisfreie Städte	Fällungen 2016 - 2018			Pflanzungen 2016 - 2018		
	an Bundes- straßen [Stück]	an Landes- straßen [Stück]	an kommunalen Straßen [Stück]	an Bundes- straßen [Stück]	an Landes- straßen [Stück]	an kommunalen Straßen [Stück]
Mecklenburgische Seenplatte	704	1.055	-	465	2.010	9
Vorpommern- Greifswald	593	637	-	1.022	546	644
Nordwest- mecklenburg	622	546	-	358	208	-
Ludwigslust- Parchim	829	1.397	-	203	939	159
Landeshauptstadt Schwerin	13	6	-	87	-	19
Vorpommern-Rügen	274	1.152	33	208	131	643
Rostock	321	886	-	73	15	269
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	-	-	-	-	-	-
gesamt	3.356	5.679	33	2.416	3.849	1.743

Hinsichtlich der Daten für das Jahr 2019 wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Wie ist der Soll/Ist-Stand des Alleenfonds Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember 2019?

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 456.270,08 Euro verausgabt. In den Alleenfonds wurden 265.520,00 Euro im Jahr 2019 eingezahlt.